



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59

- „Bahnhofstraße“ -

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2019 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 -„Bahnhofstraße“- beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Bahnhofstraße von der Fritz-Berg-Brücke aus bis zur Einmündung der Straße „Am Halse“.

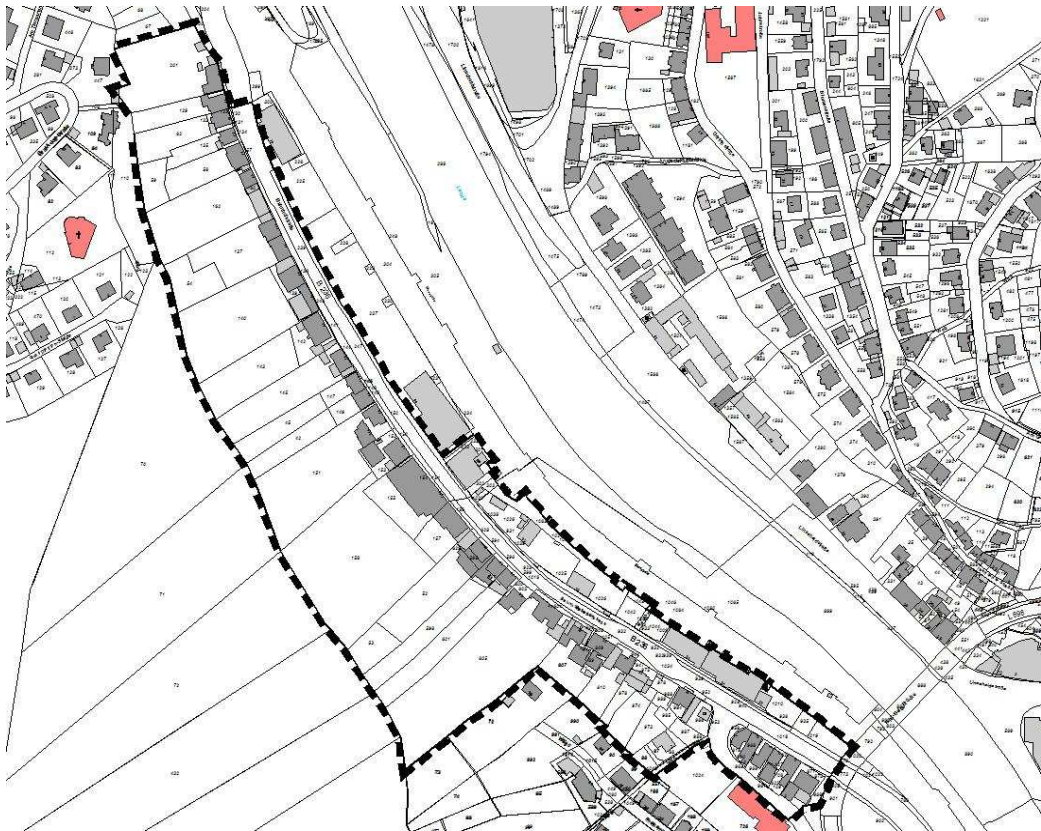


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Bahnhofstraße“ -o.M.–

Die Bahnhofstraße ist seit jeher geprägt durch eine dichte Straßenrandbebauung mit einer Nutzungsmischung aus Wohnen, Handel, Dienstleistung, Handwerk und Einrichtungen, die dem Verkehr dienen. Planungsrechtlich gelten entlang der Straße bisher unterschiedliche Regelungen. Auf der westlichen Straßenseite liegt der nördliche Abschnitt ab Haus Nr. 37 im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Altena, dem „Bauzonenplan vom 23.07.1958“. An der weiteren Wirksamkeit dieses sehr alten Planes bestehen mittlerweile allerdings deutliche rechtliche Zweifel. Südlich davon liegen die Grundstücke bis Haus Nr. 35 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 –„Gerichtsstraße“. Beide Pläne setzen als zulässige Nutzung ein Kerngebiet (MK) fest, obwohl hier zentrale Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur eigentlich nicht vorhanden sind. Zur Rechtssicherheit soll deshalb für die Bahnhofstraße ein neuer Bebauungsplan nach aktuellem Planungsrecht aufgestellt werden.

Festgesetzt wird ein Urbanes Gebiet (MU) nach § 6a BauNVO, was der tatsächlichen Nutzung des Gebiets viel eher als ein MK entspricht. Weiterhin werden Flächen für öffentliche Parkflächen, Bahnanlagen sowie Flächen für Versorgungsanlagen bestimmt. Der Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich verändert. Der Plan soll deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, bei dem von einer Umweltprüfung und dem Erstellen eines Umweltberichts abgesehen wird.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 04. März – 20. März 2020

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de - Bekanntmachungen der Stadt Altena - eingesehen werden.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 27.02.2020

Dr. Hollstein
(Bürgermeister)